

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
Association faîtière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien und Post
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 15. August 2014

RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession: Stellungnahme Cinésuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 geben Sie Gelegenheit, bis zum 15. August 2014 Stellung zu der geplanten RTVV-Teilrevision und der Änderung der SRG-Konzession zu nehmen. Als Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche konzentrieren wir uns in unserer Vernehmlassung insbesondere auf die unsere Mitglieder betreffenden Aspekte und äussern uns im Folgenden direkt zu dem betreffenden Artikel.

Art. 6 Abs. 1 lit. b RTVV:

Nach Art. 7 Abs. 2 RTVG sind Fernsehveranstalter, welche in ihren Programmen Filme ausstrahlen, verpflichtet, 4% ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufzuwenden oder eine entsprechende Filmförderabgabe zu leisten. Es geht dem Gesetzgeber hier in erster Linie darum sicherzustellen, dass in der Schweiz auch Schweizer Filme gezeigt werden. Erst in zweiter Linie, wenn ein Veranstalter selber keine Filme ankauft oder koproduziert, gilt die Pflicht zur Förderabgabe. Wir verstehen nun nicht, warum Fernsehveranstalter mit einem Betriebsaufwand von weniger als einer Million Franken nicht verpflichtet werden sollen in Schweizer Filme zu investieren. Um Filme anzubieten, müssen diese auch gekauft werden; in diesem Zusammenhang eine Auflage zu machen, dass 4% davon Schweizer Filme sein sollten, erscheint uns nicht übertrieben.

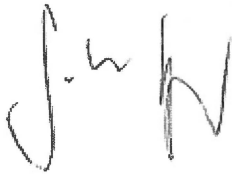
Selbstverständlich ist es eine andere Frage, wie die Tätigkeit kontrolliert wird und welche konkreten Anforderungen Sie hier stellen. Wir können durchaus nachvollziehen, dass bei Fernsehveranstaltern mit einem relativ kleinen Budget eine gewisse Grosszügigkeit angewendet wird bei der Kontrolle. Ein Betrieb damit gleich von der Verpflichtung zu befreien, erscheint uns aber ein falsches Signal. Wir sind deshalb der Auffassung, dass – was Art. 6 Abs. 1 lit. b RTVV anbelangt – eine Erhöhung des relevanten Betriebsaufwands von Fr. 200'000.- auf Fr. 1'000'000.- nicht gerechtfertigt ist.

Hybride Fernsehdienste:

Sie stellen in Ihren Erläuterungen richtigerweise fest, dass Fernsehveranstalter in der Regel nicht mehr nur lineare, sondern auch non-lineare Angebote machen. Das ist heute üblich und wird sich in der nächsten Zeit noch intensivieren. Angesichts dieser faktischen Ausgangslage können wir nicht verstehen, warum Sie sich dem Thema der non-linearen Dienste nicht intensiver annehmen. In diesem Bereich fehlt es an gesetzlichen Regelungen gänzlich und wir fordern das Bundesamt für Kommunikation dazu auf, zusammen mit dem Bundesamt für Kultur eine Strategie der Regulierung im Online-Bereich zu entwickeln und gesetzgeberisch tätig zu werden.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Cinésuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Horber'.

Salome Horber
Geschäftsführerin